

Das Asylverfahren in Deutschland

Ablauf des Verfahrens, Fallbeispiele, weiterführende Informationen

ÜBER DIE BASISINFORMATION

Die »Basisinformationen für die Beratungspraxis« werden in loser Folge der Zeitschrift Asylmagazin beigelegt und/oder im Internet veröffentlicht. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen selbstverständlich auch keine qualifizierte Beratung.

Inhalt

1. Registrierung und Antragstellung
2. Zuständigkeitsprüfung (Dublin-Verfahren und »Anerkannte«)
3. Prüfung des Schutzbedarfs
4. Anhörung und Befragungen
5. Entscheidung
6. Rechtsschutz

1

Registrierung und Antragstellung

Bitten Asylsuchende nach ihrer Ankunft in Deutschland bei der Polizei oder einer anderen staatlichen Stelle um Asyl, so handelt sich hierbei nicht um einen Asylantrag im Sinne des Gesetzes, sondern um ein »Asylbegehren« oder »Asylgesuch«. Der Asylantrag muss beim allein hierfür zuständigen **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** gestellt werden.

Schutzsuchende werden zunächst für die Registrierung an die nächstgelegene **(Erst-)Aufnahmeeinrichtung** in dem jeweiligen Bundesland verwiesen. In den meisten Fällen befinden sich auf dem Gelände

der Aufnahmeeinrichtung auch eine Außenstelle des BAMF sowie weitere Behörden, die für die Registrierung und Versorgung der Asylsuchenden zuständig sind. Diese gemeinsamen Einrichtungen werden an vielen Standorten als »**Ankunftscentren**« bezeichnet, in einigen Bundesländern auch als »**Anker-Zentren**« (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Zentren). In diesen Einrichtungen sollen alle Schritte des Asylverfahrens durchgeführt werden, insbesondere die Registrierung und ärztliche Untersuchung sowie die Antragstellung, Anhörung und Entscheidung über den Asylantrag. Speziell bei den Anker-Zentren ist es zudem erklärtes Ziel, dass im Fall der Ablehnung des Asylantrags auch die Ausreise oder Abschiebung direkt aus der Einrichtung heraus erfolgen kann. Allerdings gibt es für diese Zentren keine bundesweit verbindlichen Konzepte. Wie sie bezeichnet werden und welche Verfahrensschritte dort durchgeführt werden, wird zwischen den Bundesländern und dem Bund jeweils für die einzelnen Standorte vereinbart.

Es ist möglich, dass das Asylverfahren in dem Bundesland durchgeführt wird, in dem sich die Schutzsuchenden zuerst melden. Häufig erfolgt aber auch die Zuweisung in ein anderes Bundesland. Dies geschieht mithilfe des bundesweiten Verteilungssystems »EASY« (»Erstverteilung von Asylbegehrenden«). Es wird ermittelt, in welchen Bundesländern noch Aufnahmekapazitäten frei sind und in welchen Außenstellen Asylanträge des jeweiligen Herkunftslands bearbeitet werden. Wird auf diese Weise festgestellt, dass ein anderes Bundesland für die Aufnahme zuständig ist, erhalten die Asylsuchenden einen Zugfahrtschein zur dortigen Aufnahmeeinrichtung. Daneben wird ihnen zumeist eine sogenannte Anlaufbescheinigung ausgestellt, aus der deutlich wird, dass ihnen bereits eine zuständige Einrichtung zugeteilt wurde.

Asylsuchende können normalerweise nicht beeinflussen, in welchem Bundesland ihr Verfahren stattfindet. Sie müssen sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist

bei der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung melden, sonst kann das Asylverfahren eingestellt werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit für das Verfahren auf ein anderes Bundesland übergehen.

FALLBEISPIEL:

Herr M. aus Pakistan meldet sich in Berlin bei der Polizei und erklärt, dass er Asyl beantragen will. Die Polizei schickt ihn zum Berliner Ankunfts-Zentrum. Dort wird mithilfe des EASY-Systems festgestellt, dass Brandenburg für die Aufnahme zuständig ist, weil in der dortigen Außenstelle des BAMF Anträge von Asylsuchenden aus Pakistan bearbeitet werden und weil in der dortigen Aufnahmeeinrichtung Kapazitäten frei sind. Herr M. muss sich innerhalb weniger Tage zur Asylantragstellung im Ankunfts-Zentrum Eisenhüttenstadt einfinden.

Wenn die Asylsuchenden bei der zuständigen Einrichtung eintreffen, erhalten sie den sogenannten **Ankunftsnachweis**. Daneben werden sie registriert und **erkennungsdienstlich behandelt**, unter anderem werden dabei die Fingerabdrücke genommen. Diese werden an die europaweite »EURODAC«-Datenbank übermittelt. Auf diese Weise wird überprüft,

ob Schutzsuchende in einem anderen europäischen Land bereits registriert wurden.

Die **Asylantragstellung** erfolgt dann bei der Außenstelle des BAMF, die sich entweder vor Ort im Ankunfts- oder Anker-Zentrum befindet oder die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Der Asylantrag muss persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt werden. Eine schriftliche Antragstellung ist nur in Ausnahmefällen möglich (etwa wenn die Betroffenen bereits einen Aufenthaltstitel haben oder minderjährig sind). Nach der Antragstellung erhalten die Asylsuchenden die **Aufenthaltsgestattung**.

ASYLGESUCH AN DER GRENZE

LANDGRENZE: Laut Gesetz ist Asylsuchenden die Einreise zu verweigern, wenn sie direkt an der Grenze oder im grenznahen Raum ohne die nötigen Reisepapiere aufgegriffen werden (§ 18 Asylgesetz). Die Einreiseverweigerung kann in der Praxis aber nur erfolgen, wenn die sofortige »Zurückschiebung« in den Nachbarstaat möglich ist. Dies ist häufig nicht der Fall, da die Zuständigkeit für ein mögliches Asylverfahren zunächst im Rahmen eines Dublin-Verfahrens geklärt werden muss (siehe Abschnitt 2). Daher sind die Asylsuchenden zunächst an eine Aufnahmeeinrichtung im jeweiligen Bundesland weiterzuleiten. Die Abschiebung in ein anderes europäisches Land kann allerdings noch nach Abschluss der Zuständigkeitsprüfung erfolgen.

FLUGHAFEN: Wenn Asylsuchende an einem Flughafen landen und keine gültigen Reisepapiere haben, findet an einigen Orten (besonders in Frankfurt a. M.) das sogenannte Flughafenverfahren nach § 18a Asylgesetz statt. Dabei wird noch im Transitbereich des Flughafens eine Anhörung durchgeführt. Das BAMF muss dann innerhalb von zwei Tagen entscheiden. Lehnt es den Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« ab, wird die Einreise verweigert. Entscheidet das BAMF nicht innerhalb von zwei Tagen oder kommt es zu dem Ergebnis, dass der Antrag nicht »offensichtlich unbegründet« ist, darf die betroffene Person einreisen und ihr Asylverfahren läuft weiter wie bei einer »normalen« Antragstellung.

Schema: Der Weg zum Asylantrag

Meldung bei der Polizei oder einer anderen Behörde: »Asylbegehren/Asylgesuch«

Weiterleitung an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung (Erstanlaufstelle)

Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle des BAMF mithilfe des EASY-Systems

- Registrierung bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. im Ankunfts-Zentrum oder Anker-Zentrum
- Dokument »Ankunftsnachweis«

- Asylantragstellung beim BAMF
- Dokument: »Aufenthaltsgestattung«

2

Zuständigkeitsprüfung (Dublin-Verfahren und »Anerkannte«)

Das BAMF prüft zunächst, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist. Dies geschieht im sogenannten Dublin-Verfahren, das kein gesondertes Verfahren darstellt, sondern Bestandteil des Asylverfahrens ist. Das **Dublin-Verfahren** hat seinen Namen von der »Dublin-Verordnung«, die vorsieht, dass jeder Asylantrag in Europa geprüft wird, hierfür aber nur ein Verfahren stattfinden soll. Asylsuchende sollen also nicht mehrere Anträge hintereinander in verschiedenen europäischen Ländern stellen können.

Die Möglichkeit, dass Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist, besteht vor allem,

- wenn Asylsuchende bereits in einem anderen »Dublin-Staat« (Mitgliedstaat der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz) Asyl beantragt haben,
- wenn sie aus anderen Gründen (z. B. wegen illegaler Einreise) in einem dieser Staaten von den Behörden registriert wurden oder
- wenn sie mit einem Visum eingereist sind, das einer dieser Staaten ausgestellt hat.

Daneben müssen aber auch Gründe geprüft werden, die für die mögliche Zuständigkeit Deutschlands sprechen. Dies kann beispielsweise bei Minderjährigen der Fall sein sowie bei Personen, die bereits enge Verwandte in Deutschland haben. Daneben können auch drohende Menschenrechtsverletzungen in einem anderen europäischen Land (etwa aufgrund menschenunwürdiger Aufnahmebedingungen) einen Grund dafür darstellen, dass Deutschland das Asylverfahren übernehmen muss.

Um dies prüfen zu können, muss das BAMF Betroffene über die Einleitung des Dublin-Verfahrens informieren und mit ihnen ein »persönliches Gespräch« (siehe unten, Abschnitt 4) führen. Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist, kann Deutschland ein »Übernahmeersuchen« an diesen Staat richten. Stimmt dieser zu oder reagiert er nicht, geht die Zuständigkeit auf ihn über. Das BAMF

BASISINFORMATIONEN NR. 2

Detaillierte Informationen zum Dublinverfahren finden Sie in den »Basisinformationen Nr. 2«.

kann nun einen »Dublin-Bescheid« erlassen, mit dem der Asylantrag als »unzulässig« abgelehnt und die Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet wird. Das Verfahren endet dann in Deutschland also mit einer formellen Entscheidung, ohne dass die Gründe für den Asylantrag geprüft wurden.

Die Abschiebung in den eigentlich zuständigen Dublin-Staat (die sogenannte Überstellung) kann nicht immer zeitnah stattfinden. Gelingt die Überstellung nicht in dem von der Dublin-Verordnung vorgegebenen Zeitraum (üblicherweise sechs Monate), geht die Zuständigkeit für das Verfahren wieder auf Deutschland über. Der Dublin-Bescheid, mit dem der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, muss aufgehoben werden und das »normale« Asylverfahren muss in Deutschland durchgeführt werden.

Nicht selten beantragen Personen, die in einem anderen europäischen Staat bereits einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben (**»Anerkannte«**), in Deutschland erneut Asyl, zumeist wegen der schlechten Lebensbedingungen in dem anderen Staat. Die Feststellung, dass ein anderer Staat bereits Schutz gewährt hat, erfolgt hier dann regelmäßig aufgrund des europaweiten Abgleichs von Daten, der im Zuge des Dublin-Verfahrens vorgenommen wird. Genau genommen handelt es sich bei den daraufhin folgenden Verfahren aber nicht um Dublin-Verfahren, weil die Dublin-Verordnung nur für schutzsuchende Personen gilt und daher auf die Gruppe der Schutzberechtigten nicht anwendbar ist. Vielmehr erklärt sich Deutschland für unzuständig, weil die betroffene Person bereits in einem anderen EU-Staat bzw. in einem »sicheren Drittstaat« (wozu Norwegen und die Schweiz gezählt werden) Schutz gefunden hat. In aller Regel wird der Asylantrag in diesen Fällen als »unzulässig« abgelehnt und die Abschiebung in den anderen europäischen Staat wird angedroht.

Zu beachten ist allerdings auch in den Fällen von »Anerkannten«, dass bei drohenden schweren Menschenrechtsverletzungen keine Abschiebung erfolgen darf. Dies kann etwa der Fall sein, wenn schutzberechtigten Personen in dem anderen europäischen Staat menschenunwürdige Lebensbedingungen drohen oder wenn notwendige medizinische Behandlungen nicht gewährleistet sind. In zahlreichen Fällen haben Gerichte aus derartigen Gründen die Abschiebungen von »Anerkannten« gestoppt, beispielsweise nach Griechenland, Italien oder Bulgarien.

Gegen die Ablehnung des Asylantrags als »unzulässig« (in Form eines Dublin-Bescheids oder wegen Schutzzuerkennung in einem anderen Staat) können

Asylsuchende Klage einreichen. Diese Klage hat alleine aber keine »aufschiebende Wirkung«, die Abschiebung in den anderen Staat kann daher auch während eines laufenden Klageverfahrens erfolgen. Um dies zu verhindern, müssen Betroffene zusätzlich einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht richten, mit dem erreicht werden soll, dass die Abschiebung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens ausgesetzt wird.

FALLBEISPIEL:

Herr T. war ursprünglich als »Bootsflüchtling« in Italien gelandet. Dort wohnte er zunächst in einer Unterkunft, wurde dann aber »auf die Straße gesetzt«. Nach seiner Antragstellung in Deutschland wird festgestellt, dass Italien für das Asylverfahren zuständig ist und er erhält einen »Dublin-Bescheid«. Er wendet sich an das Verwaltungsgericht mit einer Klage und dem Antrag, die Abschiebung nach Italien auszusetzen. Als Begründung gibt er an, dass ihm in Italien Obdachlosigkeit und damit menschenrechtswidrige Behandlung droht. Lehnt das Gericht den Eilantrag ab, kann die Abschiebung vollzogen werden, obwohl das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht weiterläuft.

3

Prüfung des Schutzbedarfs

Wenn Deutschland für das Verfahren zuständig ist oder die Zuständigkeit übernommen hat, wird der Asylantrag in der Regel auch inhaltlich geprüft. Die Bezeichnung »Asylantrag« ist dabei etwas irreführend: Im rechtlichen Sinne bezeichnet »Asyl« nämlich nur das politische Asyl nach dem Grundgesetz (Art. 16a GG). In der Praxis spielt dieses Grundrecht aber nur noch eine geringe Rolle – vor allem deswegen, weil bereits im Jahr 1993 zahlreiche europäische Länder, darunter sämtliche Nachbarstaaten Deutschlands, zu »sicheren Drittstaaten« erklärt wurden. Personen, die über einen solchen sicheren Drittstaat einreisen, sind seitdem vom Asylgrundrecht ausgeschlossen. Entscheidend ist daher in den meisten Verfahren die Frage, ob Anspruch auf eine andere Form von Schutz besteht.

Der »Asylantrag« schließt laut Gesetz automatisch den Antrag auf andere Formen des Schutzes mit ein. Neben dem Asyl im Sinne des Grundgesetzes wird auch »**internationaler Schutz**« beantragt. »Internationaler Schutz« umfasst wiederum zwei Elemente:

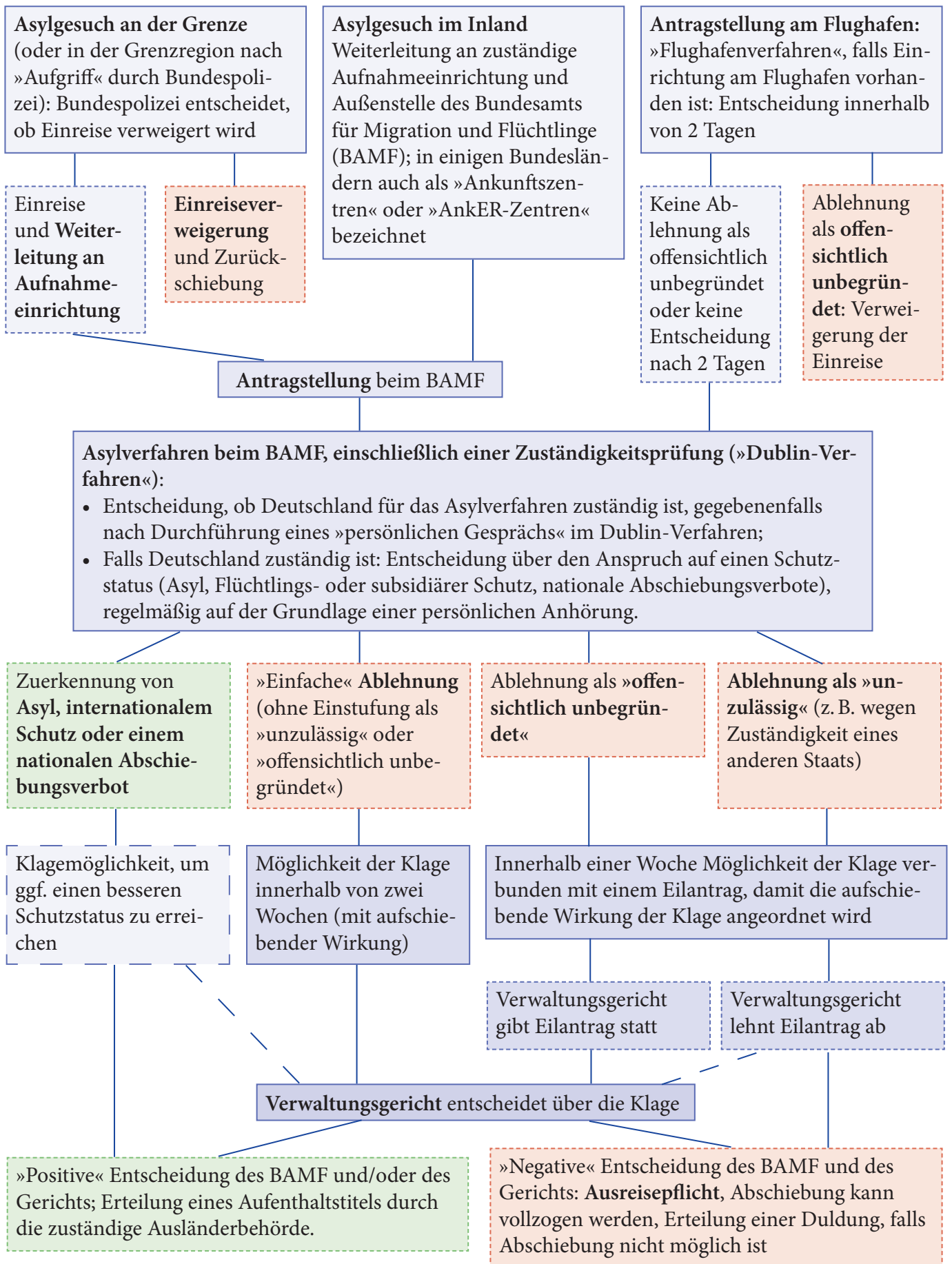
- **Flüchtlingsschutz** (nach der Genfer Flüchtlingskonvention, im deutschen Recht verankert in § 3 Asylgesetz): Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben Personen, denen in ihrem Herkunftsland Verfolgung droht. Dies gilt aber nur, wenn sie aufgrund eines bestimmten »Merkmals« wie etwa der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der sexuellen Orientierung oder der politischen Überzeugung verfolgt werden.
- **Subsidiärer Schutz** (nach der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU, im deutschen Recht umgesetzt in § 4 Asylgesetz): Anspruch auf subsidiären Schutz haben Personen, für die im Herkunftsland die Gefahr eines »ernsthaften Schadens« besteht, die aber nicht wegen eines bestimmten Merkmals verfolgt werden. Dies ist dann der Fall, wenn Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Daneben kann diese Gefahr auch im Rahmen eines Krieges oder Bürgerkrieges entstehen.

Geprüft werden im Asylverfahren darüber hinaus noch die sogenannten »**nationalen Abschiebungsverbote**« (§ 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz). Ein solches Abschiebungsverbot kann insbesondere dann bestehen, wenn einer Person wegen einer Krankheit, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, schwere Gesundheitsgefahren drohen. Ein Abschiebungsverbot kann aber auch vorliegen, wenn eine Person aufgrund ihrer besonderen Situation (z. B. als Alleinerziehende) in ihrem Herkunftsland nicht überleben kann.

FALLBEISPIEL:

Frau S. aus der Russischen Föderation begründet ihren Asylantrag damit, dass sie aufgrund von Ereignissen, die sich während ihrer Jugend in ihrem Heimatort in Tschetschenien zugetragen haben, an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und schweren Depressionen leide. Sie legt Atteste vor, aus denen u. a. hervorgeht, dass im Fall einer Abschiebung eine Retraumatisierung und eine Selbstgefährdung drohen könnten. Das BAMF lehnt den Antrag auf Asyl und auf internationalen Schutz ab, weil es keine aktuell bestehende Gefahr einer Verfolgung oder eines »ernsthaften Schadens« sieht. Es stellt aber fest, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, weil sich der Gesundheitszustand von Frau S. im Fall einer Rückkehr innerhalb kurzer Zeit in lebensbedrohlicher Weise verschlechtern könnte.

Schema des Asylverfahrens in Deutschland (vereinfacht)



4 Anhörung und Befragungen

ANHÖRUNG: Die Anhörung soll kurz nach der Antragstellung stattfinden. Teilweise kommt es tatsächlich schon innerhalb weniger Tage dazu, teilweise vergehen aber auch mehrere Monate, bis Asylsuchende einen Termin für die Anhörung bekommen.

Bei der Anhörung sollen die Asylsuchenden die Gelegenheit erhalten, alle wichtigen Tatsachen zu den folgenden Punkten vorzutragen:

- Was ist im Herkunftsland geschehen? Welche Bedrohungen oder Verfolgungsmaßnahmen haben den Anlass zur Flucht gegeben?
- Was befürchten sie im Fall einer möglichen Rückkehr in das Herkunftsland?

In der Praxis nehmen Fragen zum Reiseweg der Asylsuchenden häufig viel Zeit in Anspruch. Hintergrund ist, dass festgestellt werden soll, ob möglicherweise ein anderes europäisches Land für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist (siehe oben, Abschnitt 2). Es kann aber auch vorkommen, dass diese Fragen im Rahmen eines gesonderten »persönlichen Gesprächs« gestellt werden (siehe unten).

Für die Anhörungen setzt das BAMF hierfür geschultes Personal (Anhörer*innen) ein. Die Person, die die Anhörung durchführt, soll auch über den Asylantrag entscheiden. In der Praxis ist dies aber nicht immer der Fall. So lässt das BAMF seit dem Jahr 2015 eine Vielzahl von Bescheiden in sogenannten Entschei-

dungszentren erstellen. Dort ergeht die Entscheidung über den Antrag allein auf der Grundlage des Protokolls der Anhörung (die zuvor in einer Außenstelle des BAMF an einem anderen Ort stattgefunden hat).

Asylsuchende können beantragen, von einer Frau oder einem Mann angehört zu werden – etwa, wenn eine Frau nicht vor einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen kann. In bestimmten Fällen (z. B. bei unbegleiteten Minderjährigen oder Traumatisierten) sollen Anhörungen von »Sonderbeauftragten« des BAMF durchgeführt werden, die speziell trainiert wurden, um auf die Situation der betroffenen Personen eingehen zu können.

An der Anhörung nimmt ein*e Dolmetscher*in teil. Es ist zudem möglich, dass Asylsuchende eine Person zur Anhörung mitnehmen, die ihre Sprache spricht und gegebenenfalls die Übersetzung überprüfen kann. Darüber hinaus haben Asylsuchende das Recht, eine Vertrauensperson als Beistand zur Anhörung mitzunehmen. Die Teilnahme von Begleitpersonen sollte vorab beim BAMF angemeldet werden.

Von der Anhörung wird ein **Protokoll** angefertigt, in dem die Aussagen zusammengefasst werden. Das Protokoll wird den Asylsuchenden meistens stückweise während der Anhörung oder an deren Ende vorgelesen und rückübersetzt. Häufig werden die Asylsuchenden auch gefragt, ob auf die Rückübersetzung verzichtet werden könne. Dies ist nicht zu empfehlen. Es gibt nämlich keine Wortprotokolle oder Tonbandaufnahmen, mit deren Hilfe sich später nachvollziehen ließe, was genau gesagt wurde. Daher

BESCHLEUNIGTE UND VERKÜRZTE VERFAHREN

Um die Dauer von Asylverfahren zu senken, wurden verschiedene Modelle eingeführt:

Beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG: Diese Anfang 2016 geschaffenen Verfahren können laut Gesetz nur in Außenstellen des BAMF durchgeführt werden, die einer »besonderen Aufnahmeeinrichtung« zugeordnet sind. Derartige Aufnahmeeinrichtungen wurden aber nur vereinzelt eingerichtet, daher spielt das beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG in der Praxis kaum eine Rolle.

Verkürzte Verfahren: Im Jahr 2016 wurden daneben Maßnahmen ergriffen, um die Abläufe in den von Bund und Ländern gemeinsam betriebenen Einrichtungen so zu straffen, dass Asylverfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung innerhalb weniger Tage durchgeführt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden einige dieser Einrichtungen in »Ankunftszentren« umbenannt, später kamen die »AnkER-Zentren« hinzu. Diese Bezeichnungen sagen aber nur wenig darüber aus, ob Verfahren dort tatsächlich schneller ablaufen. Vielmehr soll an allen Standorten des BAMF auf Grundlage der jeweils vorhandenen Kapazitäten entschieden werden, ob bestimmte Verfahren (z. B. Anträge von Personen aus bestimmten Herkunftsländern) prioritär bearbeitet werden.

muss auf Ungenauigkeiten im Protokoll schon während der Anhörung hingewiesen werden und das Protokoll muss entsprechend korrigiert werden.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Asylantrag **persönlich** begründet werden muss. Es ist also normalerweise nicht möglich, sich in der Anhörung vertreten zu lassen oder nur eine schriftliche Begründung einzureichen. In der Anhörung muss der Asylantrag zudem **vollständig** begründet werden. Werden Tatsachen später vorgetragen, kann die Behörde sie unter Umständen aufgrund »verspäteten Vorbringens« zurückweisen.

HINWEISE ZUR ANHÖRUNG

Das Merkblatt »Die Anhörung im Asylverfahren« ist in mehreren Sprachen abrufbar bei www.asyl.net.

BEFRAGUNGEN: Für Verwirrung kann es sorgen, dass Behörden getrennt von der Anhörung auch Befragungen durchführen, bei denen es nicht um die Fluchtgründe geht, sondern in erster Linie um den Reiseweg und um den Aufenthalt in anderen europäischen Staaten. Im Dublin-Verfahren ist eine solche Befragung durch das BAMF vorgesehen und findet als »persönliches Gespräch« statt (siehe oben, Abschnitt 2). Zudem können auch bei der erstmaligen Behördenmeldung oder bei der Registrierung Befragungen stattfinden.

5

Entscheidung

ABLEHNUNG: Im Verfahren prüft das BAMF, ob die in Abschnitt 3 genannten Voraussetzungen für einen Schutzstatus oder für ein Abschiebungsverbot vorliegen. Wird dies verneint, ergeht ein Bescheid, der zu Beginn die folgende Aufzählung enthält:

- »1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach §60 Abs.5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die

Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [Herkunftsland] abgeschoben. [...]«

Dies ist ein Beispiel für eine Ablehnung eines Asylantrags als »unbegründet«, ein solcher Bescheid wird auch als »**einfache Ablehnung**« bezeichnet. Daneben gibt es weitere Formen ablehnender Bescheide, in denen das BAMF durch eine ergänzende Formulierung deutlich macht, dass es den Asylantrag aus besonderen inhaltlichen oder formalen Gründen ablehnt:

- Eine Ablehnung als »**offensichtlich unbegründet**« kann z. B. erfolgen, wenn der Vortrag der asylsuchenden Person als vollkommen unglaubhaft eingestuft wird oder wenn es nach Auffassung des BAMF offenkundig ist, dass sie keine relevanten Gründe vorbringen kann. Dies wird insbesondere bei Asylsuchenden aus »sicheren Herkunftsstaaten« angenommen (siehe Kasten). Bei der Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« sind die Möglichkeiten des Rechtsschutzes eingeschränkt (siehe unten, Abschnitt 6).

SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

Als sichere Herkunftsstaaten werden im Asylgesetz zur Zeit definiert: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien. Für diese Länder gilt die Annahme, sie seien sicher, falls die Asylsuchenden diese Vermutung nicht ausnahmsweise widerlegen können.

- Die Einschränkung des Rechtsschutzes gilt auch für die Ablehnung als »**unzulässig**«. Diese erfolgt insbesondere,
 - wenn im Rahmen des »Dublinverfahrens« festgestellt wurde, dass ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Im »Dublin-Bescheid« wird keine Frist für die Ausreise genannt, da hier keine Möglichkeit der »freiwilligen Ausreise« eingeräumt wird;
 - wenn der asylsuchenden Person bereits in einem anderen Staat Schutz gewährt wurde;
 - oder wenn bereits zum wiederholten Mal ein Asylantrag gestellt wurde (Folgeantrag) und das BAMF es ablehnt, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

FOLGEANTRAG

Beantragt eine Person, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hat, erneut Asyl, spricht man von einem Folgeantrag. Dieser führt nicht automatisch zur Einleitung eines neuen Asylverfahrens. Nur wenn neue Gründe vorliegen, die nach dem Abschluss des ersten Verfahrens entstanden sind (zum Beispiel eine Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland), wird ein neues Verfahren eingeleitet.

ANERKENNUNG: Wird ein Schutzstatus gewährt oder ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, enthält der Bescheid die entsprechende Formulierung. Normalerweise ist das Asylverfahren mit einem solchen »positiven« Bescheid beendet. Es besteht aber für die Betroffenen auch die Möglichkeit, auf Zuerkennung eines besseren Schutzstatus zu klagen (z. B. Flüchtlingsschutz statt des subsidiären Schutzes). Viele derartige Klagen gibt es seit dem Jahr 2016 vor dem Hintergrund, dass der Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen erheblich erschwert wurde.

Die Betroffenen können nach Schutzzuerkennung durch das BAMF bei der Ausländerbehörde an ihrem Wohnort einen Aufenthaltstitel beantragen. Welcher Titel das ist und welche Rechte sich daraus ergeben, ist abhängig vom erteilten Status.

- Bei einer Ablehnung als »**offensichtlich un begründet**« oder als »**unzulässig**« hat die Klage keine »aufschiebende Wirkung«. Die Abschiebung kann also vollzogen werden. Deshalb ist es notwendig, dass zusammen mit der Klage – innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird. Wird der Eilantrag abgelehnt, kann die Abschiebung trotz des weiterhin laufenden Klageverfahrens vollzogen werden.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist es nicht erforderlich, dass die Asylsuchenden anwaltlich vertreten sind. Dies ist aber zu empfehlen, um sicherzustellen, dass auf Mitteilungen des Gerichts jederzeit reagiert werden kann und dass die notwendigen Verfahrensschritte unternommen werden.

LITERATUR:

- »Themen« bei www.asyl.net.
- Deutsches Rotes Kreuz, Informationsverbund Asyl und Migration, Hg.: *Leitfaden zum Flüchtlingsrecht*, 3. Aufl. 2019.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen. *Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen* (online).
- Georg Classen. *Ratgeber für Geflüchtete in Berlin*, 2. Aufl. 2017.
- Der Paritätische, Hg.: *Grundlagen des Asylverfahrens*, 4. Aufl. 2016.

6

Rechtsschutz

Gegen den Bescheid des BAMF kann Klage vor einem Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Bescheid des BAMF muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, in der steht, welches Gericht zuständig ist und welche Rechtsmittel eingelegt werden können. Außerdem muss darin die Klagefrist aufgeführt sein:

- Bei einer »**einfachen Ablehnung**« muss die Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht eingehen. Die Klage hat »aufschiebende Wirkung«. Das bedeutet, dass die Abschiebung bis zu einer Entscheidung des Gerichts nicht erfolgen darf. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens behalten die Asylsuchenden ihre Aufenthaltsgestattung.

IMPRESSUM

Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1: Das Asylverfahren in Deutschland
3. überarbeitete Auflage 2020
Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Stand: August 2020

Träger des Informationsverbunds Asyl und Migration:



Diakonie

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



in Kooperation mit:

